

Anlage 15 EGBGB

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Bundesrecht

Anhangteil

Titel: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: EGBGB

Gliederungs-Nr.: 400-1

Normtyp: Gesetz

Anlage 15 EGBGB – Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen ein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Vertrag geschlossen hat, und die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt

(zu Artikel 251 § 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b)

Muster als pdf